

## Zusammenfassung

Otto von Rennenkampff fordert eine beschlagnahmte Partie Spiritus zurück. 1862

5. Mai 1862	Ein Transport des Herrn Otto von Rennenkampff mit Spiritus, wird auf dem Weg von seinem Gut Selgs zu seiner Tolsburgschen Brantweinklete, von der Tolsburgschen Strandwache beschlagnahmt und auf das Kundasche Zollamt gebracht. Von Rennenkampff fordert sein Eigentum zurück, wird aber an die nächste Behörde verwiesen.
-------------	--

Rotulus ad Acta der Gouvernements-Regierung No. 61/1862

No.		Fol.
1.	Bericht des Strandwierländischen Hakenrichters nebst Beylagen	1.-3.
2.	Journal Entwurf d. d. Juny 1862	4., 5.

In fidem

No. 812; [...] Producirt, den 14. May 1862 No. 275

An Eine Erlauchte Kaiserliche Ehstländische Gouvernements-Regierung von dem Hakenrichter in Strandwierland.

Bericht.

Einer Erlauchten Kaiserlichen Ehstländischen Gouvernements-Regierung habe ich die Ehre hierbei folgend, das an mich gerichtete Schreiben der Selgschen Gutsverwaltung vom 5. Mai curr. betreffend die Confiscation (?) von Brantwein zu Hochdero Verfung in copia gehorsamst vorzustellen. Wesenber, de 11. Mai 1862. Baron Dellinghausen.

Copia.

An den Strandwierländischen Herrn Hakenrichter dimitt. Oberst Lieutenant Baron Dellinghausen, Hochwohlgebomer, Hochzuehrender Herr!

Am heutigen Tage wurde mir ein Transport mit Spiritus, den ich vom Hofe aus unter Begleitung meiner Kletenkerle nach Tolsburg abgeschickt hatte um in meiner dort befindlichen Brantweinsklete aufbewahrt zu werden, von der Tolsburgschen Strandwache ohne Wartens mit Beschlag belegt, und von dort, vom Grenzoffizieren, nach Port Kunda auf das Zollamt geschickt. Ich protestiere gegen eine so vollkommen willkührliche Handlungsweise der hiesige Strandwache und bitte Ew. Hochwohlgeboren die nöthigen Schritte weiter zu thun, damit mir mein Eigentum wieder zurückerstattet wird,- Es ist von jeher immer, bis heute, ohne die geringsten Einwendungen von Seiten der Strandwache der Brandwein oder der Spiritus, vom Gute Selgs aus, in gleicher Art, wie dieses Mal in die Tolsburgsche Brantweinklete geschafft worden. Ob der Transport größer oder kleiner war, darauf kommt es mir nicht an, da es den Gutsbesitzern frei steht seinen Spiritus oder Brantweinsvorrath so in seinen Kleten zu vertheilen wie es ihm in seiner Wirthschaft am zweckmäßigsten erscheint. Der Weg nach Tolsburg bleibt die ganze Strecke innerhalb der Grenzen meines Gutes, also habe ich von Grenzoffizieren laut Vorschrift nicht nöthig einen Geleitschein für meinen Brantwein oder Spiritus zu nehmen; um so eigenthümlicher ist aber die Handlung des Lieutenants Peremilowski, da der Weg nach meiner Klete, von welcher ich (beiläufig gesagt) zwei Krüge, die eine nicht unbeträchtliche Consumtion nachzuweisen haben, mit Brantwein zu versorgen habe - ganz nach [...] Kurven-Hauses vorbeifuhrt - (da wo er ins Tolsburgsche Dorf einbiegt) - am andern Ende des Dorfes, ein paar hundert Schritte weiter, liegen meine Klete und eine von den beiden Krügen. -

Der Grenzofflzier hätte, als er den Transport erblickte und nöthig gehabt einen Soldaten als Geleit bis zu meiner Klete mitgeben können, denn er wußte sehr gut, wem der Spiritus gehörte und wohin er bestimmt war, da erstens, mein Kletenkerl einen Zettel von mir selbst

unterschrieben mit hatte, und zweitens, nur ein Fahrweg dahin führt. Ich habe bei der Port Kundaschen Sastawa Nachgesucht, daß mir der Spiritus zurück nach Tolsburg gestellt werde - was mir aber abgeschlagen worden ist, indem man mir antwortete, daß es nicht die Sache der Sastawa wäre, darüber zu entscheiden. Ich bitte daher nochmals Ew. Hochwohlgeboren sich der Sache anzunehmen und deswegen die nöthigen Vorstellungen höhern Orts zu machen, damit mir mein Eigenthum so bald als möglich zurückgegeben wird.

Selgs, den 5. Mai 1862.

Otto von Rennenkampff.

Provera copia.

Baron Dellinghausen.

Hakenrichter in Strandwierland.

An den Strandwierländischen Hakenrichter, den 8. Juni 62.

No. 1584. No. 275.

Mundirt.

Journal-Entwurf. Den 1. Juni 1862

Vorgetragen:

Bericht des Strandwierländischen Hakenrichters vom 11. May curr. No. 212, bei welchem der selbe ein ihr vom Besitzer des Gutes Selgs, Herrn von Rennenkampff, [...] Schreiben vom 5. May curr., zur weiteren Verfügung gestellt. In demselben kaschiret (?) sich der Herr von Rennenkampff darüber, daß ihn eine Partie Spiritus die er von Selgs nach seiner Klete in Tolsburg abgefertigt von der Grenzwache eigenmächtigerweise confiscirt und der Kundaschen Zollsastern (?) vorgestellt werden.

In Veranlassung dieser bittet der Herr von Rennenkampff der Hakenrichter möge sich hohem Orts dafür verwenden, daß der confiscirte Spiritus wieder nach Tolsburg zurückgestellt werde, da die Kundasche Zollsastawa den Supplikanten auf seine desfallsige Bitte mitgetheilt, wie sie in dieser Angelegenheit nicht zu entscheiden habe.

Verfugt:

Der Hakenrichter nothgefunden (?), dem Herrn von Rennenkampff zu eröffnen, deßen sich mit der vorstehenden Bitte an den [...] Zoll[...] zu wenden habe.

In fidem [...].